

Niederschrift
über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Europawahl 2019
am 4. April 2019 in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Raum 3.101 des Deutschen Bundestages

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnete um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Teilnehmer.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses mit Schreiben vom 20. März 2019 gemäß § 5 Absatz 2 Europawahlordnung (EuWO) ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen waren neben dem Vorsitzenden:

Herr Prof. Dr. Michael Brenner	als Beisitzer
Herr Hartmut Geil	als Beisitzer
Frau Petra Kansy	als Beisitzerin
Frau Dr. Kirsten Kuhlmann	Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Herr Hans-Holger Malcomeß	als Beisitzer
Frau Bianca Rabl	als Beisitzerin
Herr Dr. Johannes Risse	als Beisitzer
Herr Jörg Schindler	als Beisitzer
Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast	als Beisitzerin
Herr Jürgen Vormeier	Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
sowie	
Frau Karina Schorn	als Schriftführerin.

Ferner waren zugegen:

Frau Dr. Sabine Bechtold	als Stellvertreterin des Bundeswahlleiters sowie
Herr Bastian Stemmer,	
Frau Franziska Berghofer und	
Frau Sabine Oehl	als Mitarbeiter/innen des Bundeswahlleiters.

Der Vorsitzende stellte fest, dass gemäß § 35 Absatz 2 EuWO die Beschwerdeführer und die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen worden seien.

Er stellte außerdem fest, dass Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen nach § 5 Absatz 3 EuWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und durch Pressemitteilung vom 25. März 2019 bekannt gemacht worden seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG)) erfolgen müsse;
2. der Bundeswahlausschuss nach § 5 Absatz 1 EuWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 EuWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und der Schriftführerin zu unterzeichnen sei;
5. die Beisitzer und die Schriftführerin gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Bundeswahlausschuss gemäß § 14 Absatz 4 Satz 5 EuWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl über Beschwerden gegen die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss zu entscheiden habe.

Er teilte mit, dass Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von 7 Wahlvorschlägen politischer Vereinigungen eingegangen seien und wies darauf hin, dass der Bundeswahlausschuss nur prüfen könne, ob bei der Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages die geltenden Wahlrechtsvorschriften beachtet worden seien. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Der Vorsitzende machte auf sein gemäß § 5 Absatz 6 EuWO bestehendes Hausrecht aufmerksam.

Sodann trat der Ausschuss in die Verhandlung der einzelnen Beschwerden ein. Hierbei wurden die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

**Beschwerde der Unu-Tero-Partio / Eine-Erde-Partei – UTOPIO –
gegen die Zurückweisung ihrer Liste für das Land Berlin**

Erschienen war: [REDACTED], Beschwerdeführer und Vertrauensperson

Es wurde festgestellt, dass außerdem [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurde.

Die erschienene Vertrauensperson des Wahlvorschlags erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Unu-Tero-Partio / Eine-Erde-Partei – UTOPIO – gegen die Zurückweisung der Liste für das Land Berlin durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer Liste für das Land Berlin zur Europawahl 2019 mindestens 2.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der UTOPIO mit lediglich 37 eingereichten Unterstützungsunterschriften nicht.

Der Wahlvorschlag wurde durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 zu Recht zurückgewiesen.

**Beschwerde der Piratenpartei Deutschland – PIRATEN –
gegen die Zulassung des Bewerbers auf Listenplatz 2 ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder**

Erschienen war: [REDACTED], Beschwerdeführerin und Vertrauensperson

Es wurde festgestellt, dass außerdem [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurde.

Die erschienene Vertrauensperson des Wahlvorschlags erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Piratenpartei Deutschland – PIRATEN – gegen die Zulassung des Bewerbers auf Listenplatz 2 der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unzulässig verworfen.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 1 EuWG ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags beschwerdeberechtigt, wenn der Bundeswahlausschuss den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückweist.

Der Wahlvorschlag der PIRATEN wurde durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 vollständig zugelassen.

Die Beschwerdeführerin ist daher nicht beschwerdeberechtigt.

Gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, kann ausschließlich der Bundeswahlleiter Beschwerde beim Bundeswahlausschuss einlegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt, weil der Wahlvorschlag auch hinsichtlich des Bewerbers auf Listenplatz 2 sämtliche Anforderungen des EuWG und der EuWO erfüllt.

**Beschwerde der dieKlimaretter – dieKlimaretter –
gegen die Zurückweisung ihrer Liste für das Land Baden-Württemberg**

Erschienen war: [REDACTED], Beschwerdeführer

Es wurde festgestellt, dass außerdem [REDACTED] als Beschwerdeführerin und Vertrauensperson sowie [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurden.

Der erschienene Beschwerdeführer erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

- 1. Die Beschwerde der Vertrauensperson der dieKlimaretter – dieKlimaretter – gegen die Zurückweisung der Liste für das Land Baden-Württemberg durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.**

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer Liste für das Land Baden-Württemberg zur Europawahl 2019 mindestens 2.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der dieKlimaretter mit lediglich 247 eingereichten Unterstützungsunterschriften nicht.

Der Wahlvorschlag wurde durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 zu Recht zurückgewiesen.

- 2. Die Beschwerde des [REDACTED] gegen die Zurückweisung der Liste für das Land Baden-Württemberg der dieKlimaretter – dieKlimaretter – durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unzulässig verworfen.**

Nach § 14 Absatz 4 Satz 2 EuWG ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags beschwerdeberechtigt. [REDACTED] ist in dem Wahlvorschlag jedoch nicht als Vertrauensperson benannt.

Der Beschwerdeführer ist daher nicht beschwerdeberechtigt.

**Beschwerde der Internationale Europäische Deutsche Löwen Partei – IEDLP –
gegen die Zurückweisung ihrer Liste für das Land Bayern**

Es wurde festgestellt, dass [REDACTED] als Beschwerdeführer und Vertrauensperson und [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die geladenen Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags waren nicht erschienen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der Vertrauensperson der Internationale Europäische Deutsche Löwen Partei – IEDLP – gegen die Zurückweisung der Liste für das Land Bayern durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 11 Absatz 1 EuWG waren Wahlvorschläge zur Teilnahme an der Europawahl 2019 spätestens am 4. März 2019 bis 18:00 Uhr beim Bundeswahlleiter einzureichen. Der Wahlvorschlag der IEDLP ist dem Bundeswahlleiter jedoch erst am 6. März 2019 zugegangen.

Weiterhin sind gemäß § 9 Absatz 5 EuWG mit einer Liste für das Land Bayern zur Europawahl 2019 mindestens 2.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der IEDLP mit lediglich 25 eingereichten Unterstützungsunterschriften nicht.

Somit wurde der Wahlvorschlag durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 zu Recht zurückgewiesen.

**Beschwerde der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³ –
gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder**

Erschienen war: [REDACTED], Bevollmächtigte von [REDACTED], Beschwerdeführerin und stellvertretende Vertrauensperson

Es wurde festgestellt, dass außerdem [REDACTED] als Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurde.

Die erschienene Bevollmächtigte erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der stellvertretenden Vertrauensperson der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³ – gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Hinsichtlich der am ersten Tag der Aufstellungsversammlung, dem 15. September 2018, gewählten Listenplätze Nummer 1 bis 27 leidet der Wahlvorschlag an einem formellen Mangel, da für diesen Tag nicht die erforderliche Versicherung an Eides statt vorliegt. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die Versicherung an Eides statt nicht vorgelegt oder abgegeben ist.

Das Aufstellungsverfahren verstieß in mehrfacher Hinsicht gegen demokratische Grundsätze, unter anderem den Grundsatz der Freiheit der Wahl gemäß Artikel 20 Absatz 1 und 2 Grundgesetz sowie der Gleichheit der Wahl nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, die für das Aufstellungsverfahren von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen entsprechend gelten.

Damit entspricht der Wahlvorschlag insgesamt nicht den Vorschriften des EuWG und der EuWO.

Der Wahlvorschlag wurde somit durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 zu Recht zurückgewiesen.

**Beschwerde der
Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 – ZENTRUM –
gegen die Zurückweisung ihrer gemeinsamen Liste für alle Länder**

Es wurde festgestellt, dass [REDACTED] und [REDACTED] als Beschwerdeführer und Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die geladenen Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags waren nicht erschienen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde der Vertrauenspersonen der Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 – ZENTRUM – gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 9 Absatz 5 EuWG sind mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder zur Europawahl 2019 mindestens 4.000 gültige Unterstützungsunterschriften einzureichen. Diese Anforderung erfüllt der Wahlvorschlag der ZENTRUM nicht, da keine Unterstützungsunterschriften eingereicht wurden.

Der Wahlvorschlag wurde durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 zu Recht zurückgewiesen.

**Beschwerde des [REDACTED]
gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder der
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie – UNABHÄNGIGE –**

Erschienen war: [REDACTED], Beschwerdeführer

Es wurde festgestellt, dass außerdem [REDACTED] sowie [REDACTED] als Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 25. März 2019 ordnungsgemäß geladen wurden.

Die geladenen Vertrauenspersonen des Wahlvorschlags waren nicht erschienen. Die Vertrauensperson hatte zuvor mit Schreiben vom 19. März 2019 mitgeteilt, dass sie keine Beschwerde erheben werde.

Der Beschwerdeführer erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss:

Die Beschwerde des [REDACTED] gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder der UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie – UNABHÄNGIGE – durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 15. März 2019 wird als unzulässig verworfen.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 2 EuWG ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags beschwerdeberechtigt. [REDACTED] ist in dem Wahlvorschlag jedoch nicht als Vertrauensperson benannt.

Der Beschwerdeführer ist daher nicht beschwerdeberechtigt.

Zu den durch den Bundeswahlausschuss getroffenen Entscheidungen erteilt der Vorsitzende folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag schriftlich Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.“

Der Vorsitzende dankte allen Beteiligten und gab als voraussichtlichen Termin für die nächste Sitzung des Bundeswahlausschusses den 24. Juni 2019 an. Er schloss die Sitzung um 12:05 Uhr.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern, den in den Ausschuss berufenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

Dr. Georg Thiel

Die Schriftführerin

Karina Schorn

Die Beisitzer

Prof. Dr. Michael Brenner

Hartmut Geil

Petra Kansy

Hans-Holger Malcomeß

Bianca Rabl

Dr. Johannes Risse

Jörg Schindler

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Jürgen Vormeier

Dr. Kirsten Kuhlmann